

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 27. Februar 2015****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 18 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Energiespar-Verordnung 2008 geändert wird

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Energiespar-Verordnung 2008 geändert wird

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Z 10 des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2014, wird verordnet:

Artikel I

Die Oö. Energiespar-Verordnung 2008, LGBl. Nr. 29/2008, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 41/2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Zuschuss beträgt für Reihenhäuser in Mietkauf und Häuser mit mehr als drei Wohnungen bei Verwendung einer Solaranlage 200 Euro pro m² Standard-Kollektorfläche oder 240 Euro pro m² Vakuum-Kollektorfläche. Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss mindestens 2,5 m² je Wohnung betragen. Wurde bei Errichtung des Wohnhauses eine Wohnbauförderung unter Heranziehung des Gesamtenergieeffizienzfaktors f_{GEE} (§ 7 Abs. 2 Oö. Neubauförderungs-Verordnung bzw. § 3 Abs. 5 Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung) zugesichert, so ist die förderbare Kollektorfläche mit höchstens 2,5 m² je Wohnung begrenzt. Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der „Solar Keymark“-Richtlinie vorliegt. Ein Wärmemengenzähler ist vorzusehen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Haimbuchner

Landesrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>